

Private Spielflächen für Kleinkinder – Satzung der Stadt Köln – vom 15. August 1999

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 20.05.1999 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW 1994, S. 666/SGV NW 2023) und der §§ 86 Abs. 1 Nr. 3 und 4, Abs. 2 Nr. 2 sowie 84 Abs. 1 Nr. 21 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.1995 (GV. NW S. 218/SGV NW 232) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung regelt auf der Grundlage des § 9 Abs. 2 Satz 1 Bauordnung NW (Bereitstellung von Spielflächen für Kinder bei der Errichtung von Gebäuden mit Wohnungen) und des § 9 Abs. 2 Satz 5 Bauordnung NW (Bereitstellung bei bestehenden Gebäuden) die Lage, Größe, Unterhaltung, Beschaffenheit und Ausstattung von Spielflächen auf dem Gebiet der Stadt Köln. Die Regelungen gelten in gleicher Weise für Gemeinschaftsanlagen, die gem. § 11 Bauordnung NW bereitgestellt werden.

(2) Des weiteren regelt sie die Gewährung von Ausnahmen von der Verpflichtung zur Bereitstellung von Spielflächen.

§ 2 Größe der Spielflächen

(1) Die Größe der Spielflächen richtet sich nach Art und Anzahl der Wohnungen auf dem Baugrundstück.

(2) Die Größe der nutzbaren Spielfläche (ohne Rahmenbepflanzung) beträgt mindestens 45 qm netto.

(3) Bei Gebäuden mit mehr als fünf Wohnungen erhöht sich die Mindestgröße der nutzbaren Spielfläche für jede weitere Wohnung um 5 qm. Darüber hinaus sind, soweit vorhanden, 50 % der Rasenflächen als Spielfläche zur Verfügung zu stellen.

§ 3 Lage der Spielflächen

(1) Die Spielflächen sind so anzulegen, dass sie windgeschützt sind, teils besontt und beschattet und von den Wohnungen der pflichtigen Grundstücke in Ruf- und Sichtweite liegen.

(2) Spielflächen sind gegen Anlagen, von den Gefahren ausgehen können (z. B. Verkehrsflächen, verkehrsbetriebs- und feuergefährliche Anlagen, Gewässer), so abzugrenzen, dass Kinder ungefährdet spielen können und vor Immissionen geschützt sind. Standplätze für Abfallbehälter sollen mindestens 5 m entfernt sein.

Die Spielflächen sind so anzulegen, dass nach Möglichkeit eine Anordnung von Spielflächen angrenzend an Kfz-Zufahrten zu Garagen, Tiefgaragen oder Stellplät-

zen unterbleibt. Falls dies nicht möglich sein sollte, hat eine trennende Einfriedung der Spielfläche zu erfolgen.

§ 4 Beschaffenheit und Ausstattung

1. Die Spielflächen müssen so beschaffen sein, dass Nutzungsvielfalt gegeben ist.
2. Bei Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen ist auf der Spielfläche eine für Spiele im Sand geeignete Anlage herzustellen. Die innere Fläche darf 10 qm nicht unterschreiten. Die Sandfüllung muss auf „sicherfähigem Untergrund“ eine Tiefe von mindestens 40 cm haben. In der Nähe soll eine von Kindern benutzbare Wasseranschlussanlage vorgesehen werden. Die Sandspielanlagen müssen einen mindestens 25 cm breiten Sitzrand aufweisen. Es ist sitzwarmes, schnelltrocknendes und splitterfreies Material zu verwenden.
3. Bei Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen sind die Spielflächen mit mindestens einem Spielgerät und Sitzmöglichkeiten auszustatten.
4. Spielflächen über 100 qm sind mindestens mit zwei Spielgeräten unterschiedlicher Spielfunktion und Sitzmöglichkeiten auszustatten.
5. Spielflächen über 200 qm sind mindestens mit drei Spielgeräten unterschiedlicher Spielfunktion und Sitzmöglichkeiten auszustatten.
6. Einfriedungen und Zugangsbereiche sind so anzulegen, dass das Eindringen von Hunden verhindert wird. Es ist sicherzustellen, z. B. durch das Anbringen eines entsprechenden Hinweisschildes, dass das Mitbringen von Tieren auf die Spielfläche untersagt ist.
7. Alle Spielgeräte müssen die Bestimmungen der DIN 1176 (Spielplatzgeräte), DIN EN 1177 (stoßdämpfende Spielplatzböden) erfüllen. Für die Bepflanzung ist die Richtlinie Nr. 29.15 des Bundesverbandes der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand – BAGUV – umzusetzen.

§ 5 Pflege und Unterhaltung

1. Spielflächen, ihre Zugänge und ihre Einrichtungen sind durch den Eigentümer regelmäßig zu pflegen, zu unterhalten und auf ihre Verkehrssicherheit vor allem hinsichtlich der gefahrlosen Benutzbarkeit durch Kleinkinder zu überprüfen.
2. Der Sand ist mindestens einmal pro Jahr oder bei starker Verschmutzung auch häufiger auszuwechseln.

§ 6 Bereitstellung von Spielflächen bei bestehenden Gebäuden

Bei bestehenden Gebäuden mit Wohnungen kann die Bereitstellung von Spielflächen für Kleinkinder nach §§ 1 bis 5 dieser Satzung verlangt werden, wenn dies die Gesundheit und der Schutz der Kinder erfordern.

§ 7 Vorrang von Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen

Festsetzungen in Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen bleiben unberührt.

§ 8 Abweichungen

1. Über die Zulassung einer Abweichung gem. § 9 Abs. 2 Satz 2 a – c oder 4 Bauordnung NW entscheidet die Bauaufsichtsbehörde.
2. Abweichungen in Bezug auf die Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und Lage der Spielflächen bedürfen der Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde.

§ 9 Beseitigung

Bestehende Spielflächen dürfen nur mit Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt werden. Die Regelungen des § 8 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. eine Spielfläche von geringerer Größe als in § 2 dieser Satzung festgesetzt bereitstellt,
2. eine Spielfläche oder ihre Zugänge entgegen § 3 dieser Satzung anlegt,
3. eine Spielfläche oder ihre Zugänge entgegen § 4 dieser Satzung ausstattet,
4. eine Spielfläche oder ihre Zugänge oder ihre Einrichtungen entgegen § 5 dieser Satzung nicht ordnungsgemäß unterhält, pflegt und auf ihre Verkehrssicherheit überprüft,
5. eine Spielfläche entgegen einer Anordnung gem. § 6 dieser Satzung nicht anlegt,
6. eine Spielfläche entgegen § 9 dieser Satzung ganz oder teilweise beseitigt,

handelt ordnungswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 21 Bauordnung NW.



§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Köln über die Lage, Größe, Beschaffenheit und Ausstattung und Unterhaltung von Spielflächen für Kleinkinder vom 29.08.1985 (Amtsblatt der Stadt Köln Nr. 49, 1985, Seite 313) außer Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit verkündet.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 15.08.1999

gez.: Burger
Oberbürgermeister